Kinderschutzkonzept

der Organisation Fremde werden Freunde

Richtlinien, Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Stand: 14.07.2025

Verein „Fremde werden Freunde“

Garnisongasse 11

1090 Wien

E-Mail: hallo@fremdewerdenfreunde.at

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
2 Grundlagen des Schutzkonzepts 4
2.1 Leitbild und Werte der Organisation 4
2.2 Rechtsgrundlage des Konzepts 5
2.3 Geltungsbereich 6
3 Risikoanalyse 9
4 Präventionsmaßnahmen 11
4.1 Ernennung eines/einer Kinderschutzbeauftragten 11
4.2 Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten 11
4.3 Standards für Mitarbeiter:innen 12
Psychologische und psychosoziale Beratungsstunden 13
Sportaktivitäten 13
4.4 Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und den Umgang mit Daten 15
5 Beschwerde- und Fallmanagement 16
5.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kindern und Jugendliche 16
5.2 Maßnahmen im Verdachtsfall 17
6 Monitoring und Evaluation 18
7 Quellenverzeichnis 19
8 Anhang 20

1 Einleitung

Fremde werden Freunde ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Wien, Österreich, die sich der Förderung der sozialen Inklusion und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen mit Migrations- und/oder Fluchtgeschichte widmet. Gegründet im Jahr 2015, arbeitet die Organisation unabhängig von jeglichen Regierungen und zielt darauf ab, das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit marginalisierter Gruppen durch eine Vielzahl an inklusiven und niederschwelligen Aktivitäten zu stärken. Diese umfassen mehrsprachige psychologische und psychosoziale Beratung im Gruppen- sowie 1:1 Se
tting, Sport- und Freizeitaktivitäten und interaktive Workshops rund um die Themen psychische Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe. Die Hauptzielgruppe der Angebote sind Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 18 Jahren. Der Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie das Wohlergehen des Kindes, muss daher in allen Aktivitäten und Projekten von Fremde werden Freunde gewährleistet sein.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll das Risiko minimieren, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Angebote psychischer oder physischer Gewalt seitens Sportcoaches, Workshopleiter:innen, Psycholog:innen oder anderer Kinder ausgesetzt werden. Die Mitarbeitenden sollen durch das Kinderschutzkonzept auch Handlungsleitfäden erhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die von Gewalterfahrungen außerhalb der Organisation berichten Im Folgenden werden mögliche Risiken für den Kinderschutz diskutiert und präventive Maßnahmen erläutert. Weiters wird ausgeführt, wie intern mit Beschwerden umgegangen wird und welche Maßnahmen im Verdachtsfall getroffen werden. Abschließend folgt ein Ausblick zur weiteren Evaluierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts von Fremde werden Freunde.

2 Grundlagen des Schutzkonzepts

2.1 Leitbild und Werte der Organisation

Die tägliche Arbeit von Fremde werden Freunde wird von ihren Prinzipien und Werten der Organisation geleitet. Die Organisation setzt sich für ein respektvolles und inklusives Miteinander aller in Österreich lebenden Menschen ein, unabhängig von Merkmalen wie soziale oder ethnische Herkunft, Erstsprache, Kultur, Religion, Geschlecht und Geschlechteridentität, Weltanschauung und kognitive oder körperliche Fähigkeiten.

Fremde werden Freunde glaubt fest daran, dass Gleichstellung der Geschlechter und Schutz vor Diskriminierung nicht nur fundamentale Menschenrechte sind, sondern auch eine strategische Notwendigkeit für die Organisation. Dabei steht eine antrirassistische und

geschlechtsreflektierte Haltung im Vordergrund. Indem wir ein inklusives Umfeld schaffen, in dem sich alle Individuen wertgeschätzt und ermächtigt fühlen, und Diversität und Vielfalt gelebt und geschätzt werden, können wir das volle Potenzial unserer Organisation freisetzen und zu einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft beitragen. Unser Gleichstellungsplan ist an EU-Richtlinien angepasst und spiegelt unser Engagement wider, die Gleichstellung der Geschlechter und den Schutz vor Diskriminierung im Einklang mit europäischen Werten und Standards zu fördern. Unser Team zeichnet sich durch große Diversität, Vielfalt und Interdisziplinarität mit erfahrenen Mitarbeiter:innen mit unterschiedlichen Expertisen im Sozial- und Bildungsbereich aus. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation sind klar definiert und die Arbeit ist geprägt von einer starken Partizipationskultur, die es allen Mitarbeiter:innen ermöglicht, an Prozessen innerhalb der Organisation, wie etwa die Erstellung des Kinderschutzkonzepts, teilzunehmen. Dabei hervorzuheben ist unser Bekenntnis zu einer achtsamen Kultur, die Förderung offenen Austauschs im Team, und das kontinuierliche Schaffen von Möglichkeiten für Mitarbeitende, an einer offenen Fehlerkultur zu partizipieren. Außerdem bekennt sich die Geschäftsführung sowie die Ebene der Mitarbeitenden geschlossen zum gelebten Kinderschutz durch alle Tätigkeitsbereiche der Organisation.

2.2 Rechtsgrundlage des Konzepts

Das vorliegende Kinderschutzkonzept orientiert sich an den Richtlinien der Organisation „Keeping Children Safe“ die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards[1] setzt. Diese Standards gelten im internationalen Kontext als wegweisend für Kinderschutzkonzepte.
Darüber hinaus hat das Konzept die im österreichischen Bundesverfassungsgesetz (BVG-Kinderrechte, 2011, Art. 5) verankerten Kinderrechte sowie jene der Europäischen Menschenrechtskonvention, EU-Charta der Grundrechte Sowie UN-Kinderrechtskonvention (1989, Art. 19) zur Grundlage. Weitere relevante Bestimmungen auf österreichischer Bundesebene umfassen das Gewaltverbot (§ 137 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) und das Wohl des Kindes (§ 138 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie das Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendhilfe 2013 (B-KJHG). Auf Landesebene sind die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen sowie Verordnungen für Schulen und ähnliche Einrichtungen relevant.

[1] online unter: https://www.keepingchildrensafe.global/international-child-safeguarding-standards/ [15.03.2023]

Fremde werden Freunde stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden und Auftragnehmer:innen mit den Schutzrichtlinien vertraut sind und sie über etwaige Änderungen unverzüglich informiert. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Anforderungen zum Kinderschutz und zum Schutz vor Diskriminierung zu erfüllen und Fairness am Arbeitsplatz zu fördern.

2.3 Geltungsbereich

Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung bezeichnet ein Verhalten, bei dem die persönliche oder emotionale Grenze eines Kindes oder Jugendlichen überschritten wird, ohne dass dabei eine bewusste Schädigungsabsicht vorliegt. Solche Situationen entstehen häufig aus Unachtsamkeit, Stress, mangelnder professioneller Reflexion oder aus Unwissen über entwicklungspsychologische Bedürfnisse. Auch wenn keine bewusste Verletzung vorliegt, können Grenzverletzungen für betroffene Kinder und Jugendliche belastend sein und ein Machtungleichgewicht spürbar machen. Beispiele dafür sind ungefragte körperliche Nähe, unüberlegte Kommentare über das Aussehen oder eine unangemessene Vertraulichkeit. Grenzverletzungen erfordern ernsthafte Auseinandersetzung, Reflexion und gegebenenfalls Supervision, um einen achtsamen und professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zu fördern.

Mitarbeitende

Mitarbeitende bei Fremde werden Freunde sind haupt- und ehrenamtliche Sportcoaches, Workshopleiter:innen und Psycholog:innen, die inner- oder außerschulisch mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren arbeiten. Durch den direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Sport, Workshops und Beratungen ergeben sich potenzielle Risiken für den Kinderschutz, die es zu minimieren gilt.

Missbrauch

Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen, die Kinder und Jugendliche schädigen und ihre Entwicklung beeinträchtigen können. Dies umfasst

- physische Gewalt
- psychische Gewalt
- sexuelle/sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung und fahrlässige Behandlung
- mediale Gewaltformen

• das Miterleben von Gewalt im sozialen Nahraum

• ökonomische Gewalt

• Gewalt im Kontext von Extremismus

• institutionelle Gewalt

• strukturelle Gewalt

• Ausbeutung in allen Formen, ob persönlich oder online.

Mobbing

Wiederholtes Verhalten, das darauf abzielt, Menschen einzuschüchtern oder unwohl fühlen zu lassen, beispielsweise durch Beschimpfungen, diskriminierende Beleidigungen, Ausgrenzung oder Isolation, Drohungen, physische Gewalt oder Beschädigung von Besitztümern.

Physische/Körperliche Gewalt

Darunter ist die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang bei Kindern und Jugendlichen zu verstehen. Unabhängig von der Intensität des Zwangs kann körperliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen folgende Handlungen umfassen, ist jedoch nicht auf diese beschränkt: Leichter Klaps, Schütteln, Verbrennen, schwere Schläge (auch unter Anwendung von Gegenständen) und weitere Formen der physischen Gewalt.

Psychische Gewalt

Darunter fallen Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen durch psychischen oder emotionalen Druck. Dies kann folgende Handlungen umfassen: Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, alters- oder entwicklungsunangemessene Erwartungshaltungen, Beschimpfungen, Ignorieren, Isolieren, Einsperren, Mobbing und vieles mehr. Emotionaler Missbrauch ist bei allen Arten von Kindesmissbrauch beteiligt, obwohl sie auch allein auftreten kann.

Safeguarding

Der Begriff meint die Verantwortung der Organisation, sicherzustellen, dass die Angebote und (Sport)aktivitäten für alle Kinder oder Jugendlichen eine sichere, positive und angenehme Erfahrung sind. Die Organisation verpflichtet sich, dass alle Kinder oder Jugendlichen vor Schaden und Missbrauch geschützt werden, wenn sie am Programm teilnehmen. Dies umfasst präventive Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten Risiken sowie reaktive Maßnahmen bei Verdachtsfällen und Beschwerden.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch umfasst die Verleitung zu, beziehungsweise den Zwang von Kindern oder Jugendlichen zu sexuellen Handlungen, die von ihnen nicht verstanden werden und für die sie keine informierte Einwilligung geben können. Die Handlungen können körperlichen Kontakt umfassen, aber auch nicht-kontaktbezogene Aktivitäten umfassen, wie etwa die Verwendung von nicht altersgerechten Worten und Begriffen oder die angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen. Beispiele sind das Zeigen von pornografischem Material oder das Zeigen/Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

Übergriff

Ein Übergriff liegt vor, wenn eine Handlung gezielt oder fahrlässig Grenzen überschreitet und dabei ein Machtverhältnis missbraucht wird. Dies kann sich in körperlicher, psychischer oder sexualisierter Form äußern. Übergriffe sind keine Missverständnisse oder Einzelfehler, sondern Ausdruck einer gravierenden Grenzüberschreitung mit potenziell traumatisierender Wirkung. Im Unterschied zur Grenzverletzung ist hier die Absicht oder das bewusste Inkaufnehmen der Verletzung zentral – ebenso wie die strukturelle Dimension des Machtungleichgewichts. Ein Übergriff erfordert stets ein sofortiges professionelles Handeln, das sowohl die betroffene Person schützt als auch disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen für die übergriffige Person nach sich ziehen kann.

Vernachlässigung

- Darunter ist das Unterlassen bzw. Vorenthalten von Leistungen zu verstehen, die notwendig sind, um die grundlegenden physischen, psychologischen oder sozialen Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen. Man spricht von Vernachlässigung, wenn fürsorgliches Verhalten von Eltern oder anderen Bezugspersonen andauernd oder wiederholt unterlassen wird – dies sowohl absichtlich geplant oder aufgrund unzureichenden Wissen.[2] Formen dessen sind beispielsweise
- körperliche und emotionale Vernachlässigung
- medizinische Vernachlässigung
- erzieherische Vernachlässigung und mangelnde Beaufsichtigung.[3]

[2] Schone 1997, 21 In: Galm 2016, S.1
[3] vgl. Rassenhofer et al, 2022, S.10

3 Risikoanalyse

Um geeignete Präventions- und Beschwerdemanagementstrategien für den Kinderschutz zu entwickeln, wurde im gesamten Team eine Risikoanalyse für die diversen Angebote von Fremde werden Freunde durchgeführt. Diese diente dem Erfassen von Risikofaktoren in der Organisation und es fand eine systemische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Setting statt. Dabei wurden die alltäglichen Vorgehensweisen und Aktivitäten auf die Möglichkeit hin betrachtet, das Wohl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu gefährden.
Folgende Risikobereiche wurden analysiert und bei den präventiven Maßnahmen der Organisation berücksichtigt:

- Auswahl der Mitarbeiter:innen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen
- Räume/Orte, an denen Aktivitäten stattfinden
- Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiteninsbesondere, wenn Kooperationspartner:innen involviert sind
- Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten
- Umgang mit Daten, Informationen, Bildmaterial von Kindern und Jugendlichen
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Monitoring & Evaluation
- Weitere Risikobereiche

Für den Risikobereich „Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen“ wurden die drei Angebote (psychologische und psychosoziale Beratung, Sportaktivitäten, Workshops) analysiert und mögliche Szenarien, in denen es zu einer Gefährdung des Kindeswohl kommen könnte, identifiziert. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf Aktivitäten und Angebote gelegt, bei denen es zu Übernachtungen kommt (bspw. Sommercamps).

Dabei wurden sowohl mögliche Grenzüberschreitungen und Gewaltakte an Kindern/Jugendlichen seitens der Mitarbeitenden betrachtet, als auch Gewaltakte, die von anderen am Programm teilnehmenden Kindern und Jugendlichen ausgehen könnten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Szenarien wurde unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeiten und bisherigen Vereinshistorie als hoch, mittel oder gering eingeschätzt. Im Folgenden sind zur Veranschaulichung einige mögliche Szenarien zusammengefasst. Die Auflistung ist nicht vollständig.

Psychologische und psychosoziale Beratungsstunden

Mögliche Risiken/Szenarien:

- Missbrauch des Machtverhältnisses
- 1:1 Setting, keine erziehungsberechtigte Person im Raum
- Unangenehme Situation für Kinder/Jugendliche
- Verbale und/oder körperliche Übergriffe
- Re-Traumatisierung

Eintrittswahrscheinlichkeit: Niedrig
Höhe des möglichen Schadens: Hoch

Sportaktivitäten

Mögliche Risiken/Szenarien:

- Missbrauch des Machtverhältnisses durch Sportcoaches
- Betreten der Umkleidekabine durch den Coach
- Fehlende Geschlechtertrennung bei Umkleidekabinen
- Unangemessene oder kulturell unsensible Berührungen
- Verbale und/oder körperliche Übergriffe
- Mobbing

Eintrittswahrscheinlichkeit: Niedrig
Höhe des möglichen Schadens: Hoch

Workshops an Schulen und Bildungseinrichtungen

Mögliche Risiken/Szenarien:

- Missbrauch des Machtverhältnisses
- Keine Aufsichtsperson ist nicht im Klassenzimmer oder Raum
- pädagogisch unangemessene Haltung gegenüber Schüler:innen
- verbale Übergriffe

Eintrittswahrscheinlichkeit: Niedrig
Höhe des möglichen Schadens: Mittel – hoch

Weiters wurde bei der Risikoanalyse beachtet, dass die Organisation eine besonders

vulnerable Zielgruppe adressiert. Kinder und Jugendliche mit Migrations- und Fluchtbiographie können von sensiblen Themen wie Krieg, Flucht, Ausgrenzung, Armut etc. besonders getriggert werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass persönliche Themen im Rahmen der Angebote bei den teilnehmenden Kindern/Jugendlichen getriggert werden, ist angesichts ihrer Geschichten und Lebensrealitäten hoch und der Schaden wird als mittel-hoch eingestuft. Um dieses Risiko möglichst zu minimieren, wurden präventive Maßnahmen gesetzt und Interventionspläne entwickelt, die in Abschnitt 3. näher erläutert werden.

4 Präventionsmaßnahmen

Nach der Identifizierung der Risikobereiche wurden geeignete Präventionsmaßnahmen für die genannten Bereiche entwickelt. Risikobereiche außerhalb des Programmrahmens sind mit direkten Präventionsmaßnahmen für die Organisation nicht erreichbar, werden aber dennoch berücksichtigt. Damit ist beispielweise die Sensibilisierung von Mitarbeitenden hinsichtlich Anzeichen von Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen und damit verbundene Handlungsempfehlungen zum Umgang gemeint.

4.1 Ernennung eines/einer Kinderschutzbeauftragten

Fremde werden Freunde hat eine Kinderschutzbeauftragte und deren Vertretung ernannt, die als Ansprechperson für Mitarbeiter:innen und Vertrauensperson für teilnehmende Kinder und Jugendliche fungiert. Diese Information ist auf der Website einsehbar. Die Kinderschutzbeauftragte und ihre Vertretung erfüllen die Anforderungen, die Schutzbeauftrage haben sollten: sie kennen die Strukturen und Hierarchien der Organisation gut, sind gut nach innen und außen vernetzt, bekleiden keine Leitungsfunktion bei Fremde werden Freunde und besitzen Kenntnisse über Gewaltprävention und die rechtliche Situation in Österreich. Darüber hinaus bilden sich die kinderschutzbeauftragen Personen stetig weiter und treffen sich in regelmäßigen Abständen, um sich auszutauschen und abzustimmen.

4.2 Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten

Die Kinderschutzbeauftragten bei Fremde werden Freunde übernehmen eine zentrale Rolle im Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb aller Angebote der Organisation – von Workshops über Camps bis hin zu Schulkooperationen. Sie sind verantwortlich für die Entwicklung, Umsetzung und laufende Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts und achten darauf, dass dieses auf sämtliche Tätigkeitsbereiche angewendet wird. Als interne Ansprechpersonen stehen sie dem gesamten Team beratend zur Seite, insbesondere bei Unsicherheiten im Umgang mit Verdachtsmomenten, Grenzverletzungen oder möglichen

Gefährdungen des Kindeswohls. Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich liegt in der Sensibilisierung und Schulung der Teammitglieder. Die Kinderschutzbeauftragten organisieren regelmäßige Fortbildungen zu Themen wie Nähe und Distanz, Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen sowie Melde- und Interventionspflichten. Gleichzeitig sorgen sie dafür, dass klare Meldeketten definiert und eingehalten werden und begleiten die korrekte Dokumentation von Vorfällen. Im Bedarfsfall koordinieren sie die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen, etwa mit Kinderschutzzentren, Jugendhilfe oder Kooperationspartner:innen.

Zur präventiven Arbeit gehört auch die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen, insbesondere im Vorfeld von Veranstaltungen wie Camps. Auf dieser Basis entwickeln sie Maßnahmen zur Minimierung von Risiken – etwa in Form von Verhaltenskodizes, Feedbacksystemen oder kindgerechten Beschwerdewegen. Zusätzlich pflegen sie aktiv ein professionelles Netzwerk zu externen Expert:innen und Institutionen und bringen bei Bedarf deren Expertise ein. Abschließend tragen sie zur Qualitätssicherung bei, indem sie Schutzmaßnahmen reflektieren, Feedbackaufnehmen und kontinuierlich an der Entwicklung einer achtsamen, verantwortungsbewussten Schutzkultur innerhalb der Organisation mitwirken.

4.3 Standards für Mitarbeiter:innen

Die sorgfältige Akquise von Mitarbeiter:innen ist ein wesentlicher Schritt für den Kinderschutz. Bewerber:innen müssen Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe vorweisen, Werte und Leitbild der Organisation teilen und durchlaufen ein Auswahlverfahren, das mit einem persönlichen Gespräch beginnt. Im Erstgespräch wird bereits auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen und vor Beginn der Tätigkeit muss ein erweiterter Strafregisterauszug im Bereich Kinder- und Jugendfürsorge (gemäß §10, Abs. 1a Strafregistergesetz 1968) vorgelegt werden. Dieser wird alle drei Jahre neu erbracht.

Vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichten sich die Mitarbeiter:innen außerdem, einschlägige interne sowie externe Fortbildungen und Sensibilisierungsworkshops in den Bereichen Kinderschutz, Gewaltprävention und Anti-Diskriminierung zu belegen und im weiteren Verlauf an regelmäßigen Reflexions- und Entlastungsgesprächen teilzunehmen. Zusätzlich unterscheiben sie einen Verhaltenscodex (siehe Anhang), der klare Regeln über den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen im Rahmen aller Aktivitäten der Organisation beinhaltet. Dieser adressiert Themen wie Nähe und Distanz, Intimsphäre, die Verschwiegenheitspflicht, Geschenke u.a. ab und die Mitarbeiter:innen werden mit den Konsequenzen bei Übertretung vertraut gemacht.

Für die diversen Angebote sind neben dem Verhaltenscodex klare Rahmenbedingungen vorgegeben, innerhalb derer die Mitarbeiter:innen agieren. Diese werden denteilnehmenden Kindern und Jugendlichen von Beginn an kommuniziert. Sportcoaches, Psycholog:innen und Workshopleitungen sind verpflichtet, die Teilnehmer:innen über ihre Rechte zu informieren und sie dazu zu ermutigen, sich bei Problemen an eine Vertrauensperson zu wenden.

Psychologische und psychosoziale Beratungsstunden

Bei psychologischen oder psychosozialen Beratungsgesprächen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche möglichst in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder anderweitig verantwortlichen Aufsichtsperson anwesend sind. Dies dient dem Schutz des Kindes und der Transparenz der Beratungssituation.
Es gibt jedoch begründete Ausnahmen, in denen ein ungestörtes, vertrauliches Setting pädagogisch oder therapeutisch sinnvoll und notwendig sein kann – etwa bei sensiblen Themen wie Gewalt-, Missbrauchs- oder Mobbingerfahrungen oder bei einem ausgeprägten Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen nach einem geschützten Gesprächsraum.
In solchen Fällen sind alternative Schutzmaßnahmen umzusetzen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Person zu gewährleisten. Dazu zählen z. B.:

- Sichtkontakt durch eine geöffnete oder halb geöffnete Tür, sofern möglich
- Information an eine Kollegin oder einen Kollegen über die Gesprächssituation (z. B. „Ich bin mit XY jetzt im Beratungsraum“)
- Eine Vertrauensperson (z. B. Peer oder Teammitglied) in unmittelbarer Nähe
- Transparente Kommunikation mit dem Kind oder Jugendlichen über den Gesprächsrahmen, inklusive der Möglichkeit, das Gespräch jederzeit abzubrechen
- Klare Hinweise, an wen sich die Person wenden kann, falls sie sich unwohl fühlt

Unabhängig vom Setting gilt: **Jeglicher privater oder nicht dokumentierter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen außerhalb des offiziellen Programmrahmens ist untersagt.**

Sportaktivitäten

Sport und Bewegungsspiele bringen je nach Disziplin unterschiedliche Grade an körperlicher Nähe mit sich. Dabei können bestimmte Situationen – etwa enger Körperkontakt, Berührungen beim Ballsport oder das gemeinsame Aufwärmen – für manche Kinder und Jugendliche als schambehaftet, übergriffig oder kulturell unangemessen empfunden werden. Sportcoaches tragen die Verantwortung, diese individuellen und kulturell geprägten Grenzen achtsam wahrzunehmen und die Methoden sowie Spielformen entsprechend auszuwählen. Ziel ist es, einen sicheren Rahmen zu schaffen, in dem sich alle Teilnehmenden wohlfühlen können.

Umkleidekabinen sind grundsätzlich für Kinder und Jugendliche reservierte Rückzugsräume. Sportcoaches dürfen diese nicht betreten – außer in eindeutig begründeten Ausnahmesituationen zur Gefahrenabwehr (z. B. bei einem medizinischen Notfall oder bei eskalierender Gruppendynamik). In solchen Fällen gelten klare Schutzstandards:

- Der Eintritt erfolgt nur nach Anklopfen und mit vorheriger Ankündigung.
- Den Kindern oder Jugendlichen wird angemessen Zeit gegeben, sich zu bekleiden.
- Der Aufenthalt in der Kabine ist so kurz wie möglich zu halten.
- Wenn möglich, soll eine zweite Aufsichtsperson hinzugezogen werden.

Fremde werden Freunde stellt sicher, dass geschlechtergetrennte Umkleidekabinen und Sanitäranlagen vorhanden sind und die Kinder und Jugendlichen während der gesamten Dauer der Aktivitäten geschützt, respektvoll und aufmerksam begleitet werden. Eine möglichst gemischtgeschlechtliche Besetzung der Betreuungsteams wird angestrebt. Die Sportcoaches fördern aktiv einen respektvollen, gewaltfreien Umgang unter den Teilnehmenden und greifen bei Grenzverletzungen oder Bloßstellungen sofort ein. **Jeglicher privater Kontakt zu teilnehmenden Kindern und Jugendlichen außerhalb des offiziellen Programmrahmens ist untersagt.**

Workshops an Schulen und Bildungseinrichtungen

Workshopleiter:innen dürfen ausschließlich im Gruppen- oder Klassensetting tätig werden. Idealerweise ist dabei eine am Schulstandort beschäftigte Pädagog:in anwesend. Sollte dies nicht möglich sein, ist sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in die Interaktion jederzeit möglich bleibt (z. B. durch eine geöffnete Tür oder durchsichtige Raumtrennungen).
Bereits zu Beginn der Einheit werden gemeinsam mit der Klasse klare Verhaltensregeln formuliert, die einen respektvollen, gewaltfreien und diskriminierungssensiblen Rahmen schaffen. Ebenso wird den Schüler:innen erklärt, wie sie Rückmeldung geben können – anonym oder offen – wenn sie sich
unwohl fühlen oder etwas irritierend war. Die Feedbackwege werden transparent, barrierearm und nachvollziehbar gestaltet.
Die Workshops finden möglichst in interkulturell und divers besetzten Leitungsteams statt, sodass sich unterschiedliche Schüler:innen in den Rollenbildern repräsentiert fühlen können. Die Workshopleitung achtet sensibel auf gruppendynamische Prozesse, interveniert bei Grenzverletzungen und stellt sicher, dass ein inklusiver Lern- und Erfahrungsraum erhalten bleibt.

Die räumliche Gestaltung ist ein zentraler Teil der Prävention: Räume mit ausreichender Beleuchtung, klarer Beschilderung und Fluchtwegsicherheit werden bevorzugt. Nicht genutzte Räume in der Umgebung sollen versperrt sein, um unbeaufsichtigten Zugang zu vermeiden. In Bereichen rund um Beratungsräume oder Sportstätten wird darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche – besonders jene ohne Begleitung – Orientierung und Sicherheit finden. Das umfasst zum Beispiel:

- Hinweise auf Vertrauenspersonen in der Nähe
- Übersichtskarten mit markierten sicheren Zonen
- Information darüber, an wen man sich wenden kann, wenn man sich unsicher fühlt
- Jeglicher private Kontakt zu teilnehmenden Kindern und Jugendlichen außerhalb des offiziellen
- Programmrahmens ist strikt untersagt.

4.4 Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und den Umgang mit Daten

Basierend auf den Empfehlungen von österreichischen Kinderschutzzentren und den International Child Safeguarding Standards wurden die folgenden Regeln intern beschlossen:

• Für das Fotografieren von Kindern und Jugendlichen oder das Erstellen von Medieninhalten im Rahmen der Aktivitäten muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder eine Zustimmung der Bildungseinrichtung vorliegen. Vor Ort werden die Kinder und Jugendlichen erneut explizit gefragt, ob sie fotografiert oder gefilmt werden möchten.

• Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.

• Für Zwecke der Öffentlichkeits- und Medienarbeit ist die Würde der dargestellten Kinder und Jugendlichen stets zu wahren.

• Bei sämtlichen schriftlichen und audio-visuellen Materialien (Projektberichte, Broschüren, Website, etc.) wird auf die verwendete Sprache zur Beschreibung der Zielgruppe genau geachtet und es werden keine negativ behafteten Begrifflichkeiten oder Bilder verwendet. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.

• Private Informationen über das Leben der Kinder und deren Familien, die Mitarbeitende im Rahmen der Angebote erfahren, stehen unter Verschwiegenheitspflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

• Mitarbeitende dürfen keine Informationen über Teilnehmer:innen, die ihre Identität preisgeben und eine Nachverfolgung möglich machen, verfassen oder veröffentlichen.

5 Beschwerde- und Fallmanagement

5.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kindern und Jugendliche

Unser Beschwerde- und Fallmanagement umfasst klar definierte Abläufe und Verantwortlichkeiten. Um die Bedürfnisse der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen und sie zu ermutigen, sich zu beschweren oder einer Vertrauensperson von Gewalterfahrungen zu erzählen, setzen wir Maßnahmen, die ihnen Mitsprache und Teilhabe ermöglichen. Vor Beginn jeder Aktivität werden alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in einfacher und altersgerechter Sprache über ihre Rechte, insbesondere über die Möglichkeit zur Beschwerde, informiert. Diese Aufklärung erfolgt durch die jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden – etwa Workshopleitende oder Coaches – und umfasst:

- **Was** eine Beschwerde ist,
- **Warum** Beschwerden wichtig und willkommen sind,
- **Wie** Beschwerden eingebracht werden können – mündlich, schriftlich oder anonym.

Zentraler Bestandteil ist ein anonymes Online-Formular, das über die Website von Fremde werden Freunde einfach zugänglich ist. Der Link wird gemeinsam aufgerufen, erklärt und auf Wunsch als QR Code oder Kurzlink mitgegeben. Zusätzlich wird auf externe, vertrauliche Anlaufstellen wie Rat auf Draht oder die Kinder- und Jugendanwaltschaft hingewiesen. So wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Setting informiert sind – und ihre Anliegen sicher, ernstgenommen und niedrigschwellig adressieren können.

Sämtliche Beschwerden, die uns erreichen, werden sehr ernst genommen und Grenzverletzungen gegenüber den Teilnehmer:innen werden nicht toleriert.

5.2 Maßnahmen im Verdachtsfall

Ein strukturiertes Meldesystem für Verdachtsfälle und Beschwerden wurde eingerichtet. Die Verdachtsfälle werden an die Schutzbeauftragten gemeldet. Alle Fälle werden ernst genommen und unverzüglich bearbeitet.

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die kinderschutzbeauftragte Person). Die Schutzbeauftragen führen erste Klärungen durch und entscheiden in Absprache mit der Geschäftsführung über die notwendigen weiteren Schritte. Gegebenenfalls wird eine externe Stelle (beispielsweise eine Beratungsstelle oder Kinderschutzzentrum) zur Abklärung bzw. Prozessbegleitung herbeigezogen. Die im Verdachtsfall betroffenen Personen werden über das weitere Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen informiert und im Zweifel wird die beschuldigte Person bis zur Klärung des Falls von den Angeboten der Organisation abgezogen.

In besonders sensiblen Fällen kann es zum Schutz des Kindes notwendig sein, zunächst weitere Informationen einzuholen, bevor die betroffene Mitarbeiter:in informiert oder involviert wird. Im Zweifelsfall wird diese Person bis zur Klärung vorübergehend von der Tätigkeit entbunden.

Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Unser Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden bekannt und es wird sich darum bemüht, dass ein möglichst rascher Zugang zu Hilfsangeboten (z.B. Beratungsstellen, Krisenintervention) gewährleistet wird, um weiteren Schaden abzuwenden.

5.3 Fallmanagement-System

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

Meldung wird unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte:n übermittelt

In **ALLEN Fällen** führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen im 4-Augen-Prinzip durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Wer meldet einen Verdacht?		
Betreuende Person meldet einen Verdacht.	Kind/Jugendliche:r selbst vertraut sich an.	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert.

A) Interner Verdachtsfall in der Organisation	B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Betreuende, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre	Verdacht bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen.

Verdacht erhärtet	**Verdacht entkräftet**	**Verdacht erhärtet**
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Gespräch mit der kinderschutzbeauftragten Person und Leitung der Organisation
• **Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz**: Gespräch mit Mitarbeitender/Mitarbeitendem mit verbindlicher Vereinbarung zu zukünftigem Verhalten sowie neuerliche Aufklärung über Verhaltenskodex • **Bei strafrechtlicher Relevanz**: Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen. Insbesondere im Kollegium und bei den Eltern der betroffenen Kindern ist die Wiederherstellung des Vertrauens zu fokussieren.	• Hilfe für das Kind sicherstellen • An kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe durch kinderschutzbeauftragte Person und Leitung

Die Dokumentation solcher Fälle obliegt den kinderschutzbeauftragten Personen unter Einhaltung aller Bestimmung zu Datenschutz.

6 Monitoring und Evaluation

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und evaluiert, um sicherzustellen, dass es den aktuellen Anforderungen entspricht und effektiv umgesetzt wird. Die schutzbeauftragten Personen tauschen sich in regelmäßigen Abständen strukturiert aus und berichten an die Geschäftsführung, welche Maßnahmen gesetzt wurden und welche neuen Aufgaben das Schutzkonzept betreffend zu erledigen sind.

Alle Mitarbeitenden informieren sich gegenseitig über Neuerungen betreffend Kinderschutz und relevante Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess andauernden Lernens zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Fremde werden Freunde zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß

Datenschutzbestimmungen abgelegt. Vorfälle und Beschwerden werden professionell gehandhabt und dienen als Lernprozess. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst.

7 Quellenverzeichnis

- Leitfaden Kinderschutzkonzept Bundeskanzleramt Österreich (2023)
- Keeping Children Safe, online unter:

https://www.keepingchildrensafe.global/international-child-safeguarding- standards/

[15.03.2023]

8 Anhang

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation

Fremde werden Freunde verpflichtet sich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Mitarbeitende (hauptamtliche, ehrenamtliche und freiwillige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Name_____

Funktion_____

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- unser organisationsinternes Kinderschutzkonzept zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt.

- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche aus unserer Organisation erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person meiner Organisation.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichem sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum _____

Ort _____

Unterschrift _____